**Leitfaden zur Beantragung einer Schulbegleitung:**

**(§35a SGB VIII, Eingliederungshilfe)**

Verdacht auf Teilhabebeeinträchtigung eines Kindes:

* Auffälliges Verhalten wird von KlassenlehrerIn beobachtet (Verdacht auf ADHS, ADS, Autismus Spektrums Störung, Sozial- /Emotionale Störung, körperliche Beeinträchtigung, seelische Behinderung usw.) (siehe auch Anhang)
* Rücksprache mit Fachlehrern, Schulsozialarbeiterin, Sonderpädagogin und OGTS- Gruppenleitung (ggf. Difes und/ oder Dokumentation)

Elterngespräch:

* KlassenlehrerIn lädt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zum Gespräch ein, auf Teilhabebeeinträchtigung des Kindes und Notwendigkeit einer Schulbegleitung hinweisen (ggf. mit Schulsozialarbeiterin und/oder Sonderpädagogin)

Antragsstellung:

* Bei Einverständnis wird von den **Eltern** der Antrag auf Schulbegleitung gestellt (ggf. mit Hilfe von Schulsozialarbeiterin beim **Bezirksjugendamt Porz**, offene Sprechstunde: dienstags 8.00-12.00 Uhr, oder bei körperlicher Beeinträchtigung beim Amt für Soziales und Senioren Kalk )
* Zeitgleich Information an SB Koordinatorin und erster Informationsaustausch (Störungsbild des Kindes und Bedarf der Unterstützung)

Fachärztliche Stellungnahme:

* Aufforderung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte durch das Schulamt für eine fachärztliche Stellungnahme
* Terminvereinbarung und Vorstellung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut oder SPZ (da Terminvergabe sehr lange dauern kann ggf. schon vor Antragsstellung einen Termin machen)
* Fachärztliche Stellungnahme muss „F- Diagnose“ nach **ICD 10 Code** mit Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung und **Empfehlung für eine Schulbegleitung** enthalten

Stellungnahme der Schule:

* Aufforderung an die Schule durch das Jugend-/ bzw. Sozialamt zu einer Stellungnahme der Schule (Klassenlehrer und/ oder Sonderpädagogin)
* Stellungnahme nur auf dem **Postweg** zurückschicken (Datenschutz!)

Schulbesuch:

* Hilfeplanverfahren wird eröffnet
* Hausbesuch bei dem Kind durch den Sachbearbeiter
* Sachbearbeiter des Jugendamts kommt zu einem Schulbesuch, um das Kind und die Sachlage einzuschätzen (i. d. Regel erteilt der Sachbearbeiter beim Schulbesuch keine Auskunft über Erfolgsaussichten des Antrags)

Bewilligung:

* Antrag wurde bewilligt, Bewilligung mit Bewilligungszeitraum liegt vor, passende Fachkraft kann akquiriert werden

Einsatz Schulbegleitung:

* Einsatz der (festen) Schulbegleitung kann ggf. noch dauern, daher bei Bedarf übergangsweise punktueller Einsatz im Unterreicht oder auch der OGTS von bereits im Pool vorhandenen Schulbegleitern
* Bei fester Schulbegleitung: Kennenlernen mit Informationsaustausch zwischen: Klassenlehrer/in, Schulbegleitung und SB Koordination (bei AO-SF/ Difes- Akte auch Sonderpädagogin, ggf. Vorstellen und Besprechen des Förderplans)

Dokumentation bzw. Qualitätsmanagement (intern):

* Dokumentation: Schulbegleitung füllt eigenverantwortlich:

a.) **Einschätzungsbogen** (zu Beginn der Hilfe und zu Beginn jedes Schuljahres, ggf. mit Klassenlehrer, Sonderpädagogin)

b.) **Verlaufsprotokoll** (Januar, April, Juli, Oktober ggf. mit Klassenlehrer) aus.

* Kopie des Einschätzungsbogen und Verlaufsprotokolls in Difes/ AO-SF-Akte
* Teamsitzung der Schulbegleiter (1x wöchentlich/ 1 Schulstunde)
* Supervision der Schulbegleiter (alle 3 Monate/ 2 Schulstunden)

Dokumentation bzw. Qualitätsmanagement (extern):

* 1- 2x jährlich lädt Jugendamt zum **Hilfeplangespräch** ein (Sachbearbeiter des Jugendamt, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Klassenlehrer, Schulbegleiter, SB Koordination, ggf. Schulsozialarbeiterin, Sonderpädagogin, OGTS- Gruppenleitung) 🡺 Protokolle des HPG in AO-SF-/ Difes- Akte
* hierfür: Erstellen eines **Sachstandberichts** (SB Koordinatorin, Schulbegleitung, ggf. Klassenlehrer, Sonderpädagogin)

**Anhang:**

**§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3. durch geeignete Pflegepersonen und

4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.